

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma AVR Kommunal GmbH, Dietmar-Hopp-Straße 8, 74889 Sinsheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage AVR Anlage Wiesloch (Abfallentsorgungszentrum) in 69168 Wiesloch, Bruchwiesen 8, Flurstück-Nr. 13430.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 26.09.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz,
Az.: 54.2c8-8823/AVR Kommunal GmbH_Wiesloch**

Auf Ihren Antrag vom 24.11.2016, eingegangen am 01.12.2016, zuletzt ergänzt am 03.07.2018 wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.3 G E, 8.11.2.4 V, 8.12.1.2 V, 8.12.2 V, 8.15.2 V und 8.15.3 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen, insbesondere die Erhöhung der Lagermengen bei der Altholzaufbereitung, Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Vermischen, stoffliche Verwertung aus der Altholzaufbereitung und Grünschnitzaufbereitung und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Bruchwiesen 8, FlSt. 13430, 69168 Wiesloch, erteilt.

1.1 Die genehmigte Lagerhöchstmenge für die Altholzaufbereitung der Kategorien A I bis A III erhöht sich von bisher 1.560 Tonnen (Eingangslager 360 t, Ausgangslager 1.200 t) auf 3000 Tonnen (Eingangslager 1.200 t, Ausgangslager 1.800 t). Genehmigt ist des Weiteren die Lagerung von 5000 Tonnen Grünschnitt holzig im Betriebsbereich II.

Die Durchsatzkapazität für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus der Altholzaufbereitung der Kategorien A I bis A III, die für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, beträgt max. 280 Tonnen je Tag (t/d),

Die Durchsatzkapazität zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbereitet werden, mit Ausnahme der Abfälle aus der Altholzaufbereitung der Kategorien A I bis A III, die aber den gleichen Entsorgungsweg haben, beträgt max. 250 t/d. Die Behandlung umfasst dabei die Vermischung von Hexabromcyclododecan (HBCD)-haltigen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen.

Die Durchsatzkapazität für die stoffliche Verwertung aus der Altholz- (A I bis A III) und Grünschnitzaufbereitung beträgt max. 280 t/d.

Die Umschlagmenge von nicht gefährlichen Abfällen beträgt unverändert 130.000 t/a.

Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen beträgt max. 49 Tonnen.

Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nummer 2 dieses Bescheides näher bezeichneten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 24.11.2016 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.

1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

1.6 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 07.12.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe